

1. In die nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 DSchG NRW vorzunehmende Abwägung ist gemäß § 2 Satz 2 EEG das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes als regelmäßig vorrangiger Belang einzustellen.

2. Das in § 2 Satz 1 EEG verankerte überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien kann nur ausnahmsweise überwunden werden. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, in dem die Belange des Denkmalschutzes überwiegen, beurteilt sich ausgehend von den Gründen der Unterschutzstellung anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls.

3. Für den Erlass von § 2 Satz 2 EEG fehlte dem Bund nicht die Gesetzgebungskompetenz. Er hat diese nicht dadurch überschritten, dass die Abwägungsdirektive auch für denkmalrechtliche Abwägungsentscheidungen gilt, obgleich die Gesetzgebungskompetenz für das Denkmalrecht den Ländern zusteht.

4. § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW rechtfertigt keine von § 2 Satz 2 EEG abweichende Gewichtung von Klimaschutz und erneuerbaren Energien einerseits sowie Denkmalschutz andererseits in der Abwägung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 DSchG NRW.

§ 2 EEG

§ 9 Abs. 1 und 3 DSchG NRW

§ 10 Abs. 1 und 2 DSchG NRW

OVG NRW, Urteil vom 27.11.2024 - 10 A 2281/23 -;

I. Instanz: VG Düsseldorf - 28 K 8865/22 -.

Die Klägerin beehrte die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung einer Solaranlage auf der Dachfläche ihres Einfamilienhauses, das innerhalb des Geltungsbereichs einer Denkmalbereichssatzung liegt. Schutzgegenstand dieser Satzung ist das äußere Erscheinungsbild in Gestalt und Struktur, das u. a. durch die Bausubstanz, die Blickbezüge und die rheinseitige Silhouette

bestimmt wird. Die Beklagte lehnte die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis unter Verweis auf entgegenstehende denkmalrechtliche Belange ab. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das VG verpflichtete die Beklagte zur Erteilung der beantragten Erlaubnis. Die Berufung der Beklagten blieb beim OVG NRW erfolglos.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die zulässige Verpflichtungsklage ist, wie das VG zutreffend angenommen hat, begründet. Die Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Erteilung der beantragten denkmalrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung von 20 Solarmodulen auf der südwestlichen Satteldachfläche ihres Wohnhauses auf dem Grundstück B.-Straße durch Bescheid vom 6.12.2022 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis aus § 10 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 DSchG NRW.

Mit der Unterschutzstellung des Denkmalbereichs „H.-Siedlung“ durch die Denkmalbereichssatzung vom 22.4.2014 unterliegt das Wohnhaus der Klägerin, das sich in diesem Denkmalbereich befindet, nach § 10 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. § 10 Abs. 2 Satz 1 DSchG NRW bestimmt, dass für Maßnahmen im Denkmalbereich die Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG NRW besteht. Die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW erforderliche Erlaubnis ist nach § 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Die Voraussetzungen der 2. Alternative dieser Vorschrift sind gegeben. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien als Teil des Klima- und Umweltschutzes und vor dem Hintergrund der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit verlangt ein die

Belange des Denkmalschutzes überwiegendes öffentliches Interesse die Errichtung der streitgegenständlichen 20 Solarmodule.

I. Ob sich das betreffende öffentliche Interesse gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes als im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 DSchG NRW „überwiegend“ darstellt und die Maßnahme verlangt, ist im Wege einer Abwägung dieser Belange zu prüfen. Voraussetzung für die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis ist, dass für die Durchführung der Maßnahme öffentliche Interessen sprechen, die gewichtiger sind als die Belange des Denkmalschutzes.

Vgl. schon OVG NRW, Urteile vom  
21.12.1995 - 10 A 1891/93 -, BRS 58 Nr. 227,  
und vom 18.5.1984 - 11 A 1776/83 -, BRS 42 Nr.  
137.

1. In die nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 DSchG NRW vorzunehmende Abwägung ist das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes als regelmäßig vorrangiger Belang einzustellen.

Dies folgt aus § 2 EEG. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse (Satz 1). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (Satz 2). Zu den erneuerbaren Energien zählt auch die solare Strahlungsenergie (§ 3 Nr. 21 lit. c) EEG), wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage darstellt (§ 3 Nr. 1 EEG).

§ 2 EEG enthält Vorgaben für fachgesetzlich vorgesehene Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in Bezug auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Vgl. im Einzelnen Schlacke/Wentzien/Römling,  
NVwZ 2022, 1577 (1578).

§ 2 Satz 2 EEG ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet und enthält lediglich eine Gewichtungsvorgabe. Einen absoluten oder pauschalen Vorrang der erneuerbaren Energien in dem Sinne, dass sich die Stromversorgung durch erneuerbare Energien zwingend in der Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen durchsetzen müsste, begründet die Regelung mithin nicht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.5.2023 - 7 A 7.22 -, juris Rn. 43.

Den erneuerbaren Energien kommt nach § 2 Satz 2 EEG in der Abwägung im Rahmen des § 9 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 DSchG NRW ein regelmäßiges Übergewicht zu. Das in § 2 Satz 1 EEG verankerte überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien kann nur ausnahmsweise überwunden werden. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, in dem die Belange des Denkmalschutzes überwiegen, beurteilt sich ausgehend von den Gründen der Unterschutzstellung anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls.

Vgl. auch OVG NRW, Urteile vom 31.10.2023 - 7 D 187/22.AK -, juris Rn. 160, und vom 27.10.2022 - 22 D 243/21.AK -, juris Rn. 179 f., sowie - zum jeweiligen Landesrecht - OVG Rh.-Pf., Urteil vom 15.8.2024 - 1 A 10604/23.OVG -, juris Rn. 46, Bay. VGH, Urteil vom 4.7.2024 - 22 A 23.40049 -, juris Rn. 125, Sächs. OVG, Urteil vom 21.3.2024 - 1 C 2/24 -, juris Rn. 100, OVG Berlin-Bbg., Urteil vom 27.7.2023 - OVG 3a A 52/23 -, juris Rn. 53, und OVG M.-V., Urteil vom 7.2.2023 - 5 K 171/22 OVG -, juris Rn. 160, OVG S.-A., Beschluss vom 7.3.2024 - 2 M 70/23 -, juris Rn. 49; vgl. ferner die Gesetzesbegründung BT-Drs. 20/1630, S. 159.

Entscheidungen des Senats, mit denen in der Vergangenheit wegen der Bedeutung des Denkmalschutzes die Erteilung denkmalrechtlicher Erlaubnisse für die Errichtung von Solaranlagen bzw. von Stellplätzen für Elektro-Autos abgelehnt worden war,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 22.9.2022 - 10 A 2879/21 -, juris Rn. 8, vom 8.1.2020 - 10 A 921/19 -, juris Rn. 5, und vom 27.4.2012 - 10 A 597/11 -, juris Rn. 14,

betrafen eine andere Rechtslage und sind insoweit überholt.

2. Der Senat hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf § 2 EEG, mit dem der Bund seiner Verpflichtung zum Klimaschutz aus Art. 20a GG,

vgl. dazu im Einzelnen BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18 u. a. -, juris Rn. 198 ff.,

nachgekommen ist.

Für diese Regelung fehlte dem Bund insbesondere nicht die Gesetzgebungskompetenz.

a. Der Bundesgesetzgeber hat sich bei dem Erlass des § 2 EEG zutreffend auf Kompetenzen der konkurrierenden Gesetzgebung, konkret Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 (i. V. m. Art. 72 Abs. 2 GG; Recht der Energiewirtschaft, hier der Erzeugung und Verteilung von Energie) und Nr. 24 (Luftreinhaltung) berufen (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 146).

So auch Schäfer/Antoni/Paintner, ZUR 2022, 393 (394), vgl. zu diesen Gesetzgebungskompetenzen BVerfG, Beschluss vom 23.3.2022 - 1 BvR 1187/17 -, juris Rn. 62 ff. bzw. 67.

In Ausübung dieser Gesetzgebungskompetenzen hat er sich für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor entschieden und ein Bedürfnis gesehen, diesen, unter anderem mit der Regelung in § 2 EEG, (deutlich) zu beschleunigen.

Vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 1.

b. Der Bund hat seine Gesetzgebungskompetenz nicht dadurch überschritten, dass § 2 EEG einen Regelvorrang in den „jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen“ vorsieht und damit eine Abwägungsdirektive auch für denkmalrechtliche Abwägungsentscheidungen enthält, obgleich die Gesetzgebungskompetenz für das Denkmalrecht den Ländern zusteht.

Bei der - zeitlich begrenzten - Gewichtungsvorgabe für die erneuerbaren Energien in § 2 Satz 2 EEG handelt es sich nicht um eine spezifische Regelung des Denkmalrechts, sondern um eine energiewirtschafts- und klimaschutzrechtliche Regelung zum Gewicht des öffentlichen Interesses am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Diese bundesgesetzliche Vorgabe wirkt lediglich von außen auf die ansonsten unberührt gelassenen fachgesetzlichen Regelungen ein, soweit diese eine Abwägungsentscheidung erfordern, und prägt diese vor. Sie betrifft die denkmalschutzrechtliche Abwägungsentscheidung wie jede andere von § 2 Satz 2 EEG erfasste Schutzgüterabwägung. Dies verdeutlicht auch die umfassende Aufzählung in der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 20/1630, S. 159).

Vgl. auch OVG Rh.-Pf., Urteil vom 15.8.2024 - 1 A 10604/23.OVG -, juris Rn. 40; OVG Berlin-Bbg., Urteil vom 27.7.2023 - OVG 3a A 52/23 -, juris Rn. 52; OVG M.-V., Urteil vom 7.2.2023 - 5 K 171/22 OVG -, juris Rn. 156; OVG S.-A., Beschluss vom 7.3.2024 - 2 M 70/23 -, juris Rn. 46; Schlacke/Wentzien/Römling, NVwZ 2022, 1577 (1578 f.).

Anspruchsgrundlage für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bleibt § 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW. Der bundesgesetzlich vorgegebene grundsätzliche Vorrang der erneuerbaren Energien entbindet nicht von der nach dieser Vorschrift gebotenen Abwägung im Einzelfall.

Dass bei der danach zu treffenden Abwägungsentscheidung auch der Einsatz erneuerbarer Energien zu berücksichtigen ist, hat überdies bereits der Landesgesetzgeber selbst mit der Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW deutlich ge-

macht. Nach dieser am 1.6.2022 in Kraft getretenen Vorschrift sind bei der Entscheidung über die Erlaubniserteilung insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.

3. § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW rechtfertigt keine von § 2 Satz 2 EEG abweichende Gewichtung von Klimaschutz und erneuerbaren Energien einerseits sowie Denkmalschutz andererseits in der Abwägung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 DSchG NRW.

Die nach dem Wortlaut der Vorschrift gebotene „angemessene“, d. h. der jeweiligen Bedeutung entsprechende Berücksichtigung der Belange des Klimas und des Einsatzes erneuerbarer Energien richtet sich nunmehr nach der später, am 29.7.2022 in Kraft getretenen bundesgesetzlichen Vorgabe eines Regelvorrangs der erneuerbaren Energien in § 2 Satz 2 EEG, mit der der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit ausgefüllt werden kann. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW geäußerte damalige Absicht des Landesgesetzgebers, hierdurch solle kein Vorrang der dort genannten Belange begründet werden,

vgl. LT-Drs. 17/16518, S. 51,

steht dem vom Wortlaut der Vorschrift ausgehenden Verständnis, das der späteren bundesrechtlichen Vorgabe Rechnung trägt, nicht entgegen.

Selbst wenn man aber davon ausginge, dass nach § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW kein Vorrang der dort genannten Belange gegenüber denjenigen des Denkmalschutzes angenommen werden darf, so gälte Art. 31 GG (Bundesrecht bricht Landesrecht), weil das Landesgesetz mit dem später erlassenen Bundesgesetz nicht mehr vereinbar wäre.

So auch Schröer/Kümmel, NVwZ 2023, 30; allgemein BVerwG, Urteil vom 16.5.2000 - 3 C 2.00 -, juris Rn. 12 f., m. w. N.; dazu, dass § 2 EEG nicht

durch Landesrecht beschnitten oder konturiert werden kann, vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 26.9.2024 - 22 B 727/24.AK -, juris Rn. 88.

4. Art. 18 LVerf NRW rechtfertigt ebenfalls keine andere Betrachtung. Nach dessen Abs. 2 stehen die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Diesem Schutzauftrag können die angesprochenen Körperschaften auch unter Beachtung von § 2 Satz 2 EEG gerecht werden.

II. Im vorliegenden Einzelfall ergeben sich aus der Denkmalbereichssatzung und insbesondere den in ihrer Denkmalwertbegründung niedergelegten Erwägungen keine besonderen Umstände, die ausnahmsweise ein zum Nachteil der erneuerbaren Energien und zugunsten des Denkmalschutzes gehendes Ergebnis der Abwägung nach sich zögen.

1. Schutzgegenstand der Denkmalbereichssatzung ist nach ihrem § 3 das äußere Erscheinungsbild in Gestalt und Struktur, das bestimmt wird durch den Siedlungsgrundriss, die Bausubstanz, die Freiflächen, die Blickbezüge und die rheinseitige Silhouette. Diese Merkmale greift auch die Denkmalwertbegründung (§ 5 der Denkmalbereichssatzung) ausdrücklich auf. Zu der dieses äußere Erscheinungsbild mitbestimmenden und erhaltenswerten Bausubstanz zählt die Denkmalbereichssatzung neben den Wohnhäusern mit weiß geschlammtem Ziegelmauerwerk die „mit grau-braunen Hohlpfannen gedeckten Satteldächer(n)“ als ein charakteristisches Merkmal und verweist u. a. auf die „geschlossenen und klein strukturierten Dachflächen“. Nach der Denkmalwertbegründung ist die Siedlung in Struktur und Gestaltung, im Zusammenwirken der Einzelbauten, zusammen mit den Gärten, in der Bildung der Straßenräume und in Bezug zum Rhein als gewachsenes Ganzes erlebbar. Ziel der Denkmalbereichssatzung sei es, dieses einheitliche Erscheinungsbild zu bewahren.

2. Die streitgegenständlichen 20 Solarmodule greifen in dieses einheitliche Erscheinungsbild nicht derart ein, dass - in Ausnahme zum Regelvorrang des § 2 Satz 2 EEG - von einem Vorrang des Denkmalschutzes auszugehen wäre.

a. Zwar leitet sich das denkmalwertbegründende einheitliche Erscheinungsbild der „H.-Siedlung“ aus ihrer konkreten Entstehungsgeschichte her. Die den Kern der heutigen „H.-Siedlung“ bildende „T.-Siedlung“ - in der das im Jahr 1955 erbaute Gebäude der Klägerin nicht liegt - war konzeptionell nicht als Einheit im Sinne einer Realisierung von Typenhäusern gedacht. Vielmehr steuerte die Ausstellungsleitung über festgelegte Regeln zur Baukörperausformung und zur architektonischen Gestaltung bei dennoch individuellem Grundrissentwurf und eigener Ausprägung der Baukörper die Einheitlichkeit und den inneren Zusammenhang der Siedlung (Denkmalwertgutachten, S. 4). Die Häuser der „T.-Siedlung“ sollten sich im Charakter - d. h. in Größe, Abmessungen, Aufbau und Material - an die acht errichteten Musterhäuser der Ausstellung anpassen und „sich als Teilstück in das größere Ganze einfügen“ (a. a. O., S. 4). So sollte auch die einheitliche und ruhige Dachausbildung in Form des niederrheinischen Satteldachs mit einer Dachneigung von 45° bis 50° und der Eindeckung mit der einfachen grauen rheinischen Ziegelpfanne eingehalten werden. Der Garten sollte jeweils eine gestalterische Einheit mit dem Haus ergeben und einen großzügigen Eindruck vermitteln. Die Einfriedung zum Straßenraum war einheitlich als eine 1,20 m hohe, weiß geschlämmte Backsteinmauer mit grauen Dachpfannen in 40° - 45° Neigung abgedeckt auszuführen (a. a. O., S. 6). In den 1950er und 1960er Jahren habe die Siedlung an der Nordseite und nach Osten zur Golzheimer Wiese durch Einfamilienwohnhäuser in vergleichbarer Architektur unter Aufnahme der charakteristischen Baumerkmale eine Abrundung und eine Weiterentwicklung erfahren.

b. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass durch die Errichtung der streitgegenständlichen 20 Solarmodule auf der südwestlichen Satteldachfläche, die nur geringfügig in zudem nicht historische Bausubstanz eines nicht als Baudenkmal eingetragenen Gebäudes eingreifen, diese Einheitlichkeit des Denkmalbereichs erheblich beeinträchtigt oder gar aufgelöst wird.

aa. Eine deutliche Sichtbarkeit der Solaranlage allein führte schon nicht auf besondere Umstände im dargestellten Sinne. Hier kommt hinzu, dass die streitgegenständlichen Solarmodule wie die der B.-Straße abgewandte Satteldachfläche

insgesamt vom öffentlichen Straßenraum aus nur am Rande, in zweiter Reihe und nur in Teilausschnitten wahrgenommen werden können. Hiervon geht der Senat nach den Eindrücken der Berichterstatterin, den diese den weiteren Senatsmitgliedern vermittelt hat, und auf der Grundlage der beigezogenen Verwaltungsvorgänge und der Gerichtsakte des VG, die die im dortigen Ortstermin gefertigten Lichtbilder enthält, aus. Von der M.-Straße aus ist die Dachfläche zwar grundsätzlich wahrnehmbar, sie liegt von dieser aber mindestens rund 40 m entfernt. Soweit sie hinter dem eingeschossigen Gebäude B.-Straße xy hinausragt, wird sie zudem wesentlich von einem hohen Baum verdeckt und stünde der Betrachter überdies eher der südöstlichen Giebelwand des Wohnhauses der Klägerin gegenüber als der betroffenen Satteldachfläche. Bevor die Sicht auf das Gebäude B.-Straße xx weiter südlich durch das Gebäude M.-Straße x verdeckt wird, steht auch aus der Perspektive zwischen den Gebäuden B.-Straße xx und M.-Straße x (von der M.-Straße aus) teils ein Baum vor der Sicht auf die betroffene Dachfläche. Von der parallel zur B.-Straße liegenden R.-Straße ist die Dachfläche, ebenfalls nur teilweise, zwischen den Gebäuden M.-Straße x und R.-Straße xx bzw. zwischen der R.-Straße xx und R.-Straße xy einsehbar.

bb. Besondere Umstände folgen hier auch nicht aus dem Umstand, dass die einheitlichen Dachflächen das denkmalwerte Erscheinungsbild mitbestimmen. Die Solarmodule überdecken die „kleinteilig strukturierte“ Dachfläche nur teilweise. Die Klägerin hat zudem die Installation von Modulen in einer „Full Black“-Ausgestaltung (matt, ohne chromfarbenen abgesetzten Rahmen) beantragt und nimmt hierdurch auf die Farbigkeit der Hohlpannen Rücksicht. Die Module sind in ihrer Lage angepasst an die vorhandene Gaube und die Dachflächenfenster vorgesehen, vom Ortgang treten sie zurück. Die Form des Satteldachs berühren sie nicht. Der Charakter des Gebäudes als Teil eines einheitlichen Ganzen, so, wie dieser in der Denkmalwertbegründung niedergelegt ist, wird durch die konkrete, Teile einer Dachfläche überlagernde Solaranlage nicht erheblich umgestaltet oder ginge gar verloren. Zudem weisen die Dachflächen im Denkmalbereich bereits durch die schon von dem VG angesprochenen, auch nach Auffassung des Beigeladenen teils sehr großzügig gestalteten Dachgauben individuelle Ausgestaltungen unter Zurückstellung der kleinteiligen Dachstruktur auf. Mit Blick auf

die Zielrichtung von § 2 Satz 2 EEG dringt die Beklagte auch nicht mit dem Argument einer (vermeintlich) negativen Vorbildwirkung durch das Vorhaben der Klägerin durch.

cc. Auf keine andere Bewertung führt der Verweis des Beigeladenen, dass auch die Freiflächen, mithin die Gärten der Einfamilienhäuser, in den Schutz der Denkmalbereichssatzung einbezogen seien. Selbst wenn unterstellt würde, dies bedeutete, dass nicht lediglich die Gärten selbst einem einheitlichen Gestaltungsmuster unterworfen wären, sondern auch von ihnen aus die Siedlung einheitlich erscheinen sollte, so führte eine etwaige Sichtbarkeit der Solarmodule aus den umliegenden Gärten heraus ohne weitere Umstände, für die auch der Beigeladene nichts vorträgt, nicht auf Besonderheiten, die ausnahmsweise einer Anbringung der Solarmodule entgegenstünden.

dd. Die in der Anlage 1 zur Denkmalbereichssatzung ausgewiesenen, erhaltenswerten Blickbezüge sind durch die Solarmodule nicht betroffen. Diese liegen nicht innerhalb der ausgewiesenen Blickbezüge, deren Standorte an der Rheinpromenade auf Höhe der Siedlung zwischen der M.-Straße und der D.-Straße in der Anlage 1 dargestellt sind, bzw. sind von dem Standpunkt auf Höhe der D.-Straße nicht sichtbar. Die von der R.-Straße zum Rhein ausgerichteten Blickbezüge betreffen das Vorhaben nicht.

ee. Auch die das geschützte äußere Erscheinungsbild mitbestimmende rheinseitige Silhouette wird durch die Solaranlage nicht beeinträchtigt. Die Kontur des Gebäudes der Klägerin, soweit sie von der Rheinpromenade wahrnehmbar ist, wird durch die Solarmodule nicht berührt und damit auch die Siedlung „als Einheit in Ansicht und gleichförmiger Silhouette“ nicht beeinträchtigt.

3. Zuletzt kann die Klägerin auch nicht darauf verwiesen werden, dass das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien der konkreten Anlage auf dem Dach ihres Gebäudes nicht zwingend bedürfte, sondern dies anderweitig zu verwirklichen wäre. Denn auch insoweit ist die Abwägungsentscheidung des § 9

Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW durch § 2 Satz 2 EEG voreingestellt, als zur Zielerreichung eines flächendeckenden Ausbaus der erneuerbaren Energien der Abwägungsvorrang für die Schutzgüterabwägung für jede einzelne Anlage gilt.

Vgl. auch BT-Drs. 20/1630, S. 159; OVG NRW, Beschluss vom 26.9.2024 - 22 B 727/24.AK -, juris Rn. 85.